



Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei
Rathaus
Postfach 165
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 57
f +41 81 378 67 50
kanzlei@gemeindearosa.ch
www.gemeindearosa.ch

Gemeindewahlen vom 23. Oktober 2016

1. Wahl Mitglieder Gemeindeparlament
2. Wahl Gemeindepräsidentin / -präsident
3. Wahl Mitglieder Gemeindevorstand
4. Wahl Schulratspräsidentin / -präsident
5. Wahl Mitglieder Schulrat
6. Wahl Mitglieder Geschäftsprüfungskommission

Stimmfähig in der Gemeinde Arosa sind Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, die am Wahltag das 18. Altersjahr erfüllt haben, sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind. Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Wahlberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Wahlregister ist die Abgabe des Heimatscheins.

Gültig sind nur die sechs dem Abstimmungs- und Wahlmaterial beigelegten, amtlichen Wahlzettel. Alle anderen Wahlzettel sind ungültig.

Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen bekunden, sind ungültig.

Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sind gültig, die letztangeführten, überzähligen Stimmen werden aber als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, die auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt, ist ungültig und wird gestrichen. Auch Ausdrücke wie "Bisherige" oder ähnlich lautende Wahlzettel sind ungültig.

Die ordnungsgemäss vorgeschlagenen Kandidaten für diese Gemeindewahlen werden im offiziellen Publikationsorgan (Aroser Zeitung) vom 14. und 21. Oktober 2016 und ab dem 14. Oktober 2016 im Internet auf www.gemeindearosa.ch und in den Anschlagkästen der Gemeinde veröffentlicht.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 23. Oktober 2016

<i>Calfreisen, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Castiel, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Lüen, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Molinis, Gemeindezentrum</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Peist, Schulhaus</i>	<i>09.00 - 09.30 Uhr</i>
<i>Langwies, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>St. Peter, Gemeindehaus</i>	<i>09.00 – 09.30 Uhr</i>
<i>Arosa, Rathaus: 1. Stock,</i>	<i>09.30 - 10.00 Uhr</i>

Vorzeitige Wahlabgabe

Wahlberechtigten ist es unter Vorweisung des Stimmrechtsausweises bereits ab Montag, 17. Oktober 2016 gestattet, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten im Rathaus Arosa (Einwohnerkontrolle, 1. Stock) sowie im Gemeindehaus in St. Peter ihre Wahlzettel einzuwerfen.

Briefliche Wahlabgabe

1. Füllen Sie die Wahlzettel aus, legen Sie diese ungefaltet in das beiliegende Stimmkuvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Kuvert darf nicht beschriftet werden.
2. Das Stimmkuvert mit den Wahlzettel sowie den unterzeichneten Stimmrechtsausweis legen Sie in dasselbe Fensterkuvert (Zustellkuvert), mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.
3. Das Zustellkuvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann der Gemeinde entweder per Post zugestellt oder in den Briefkasten einer der Gemeindeverwaltungen eingeworfen werden.

Wahlabgabe durch Invalide

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Wahlabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Wahlabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Wahl von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Wahlabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellkuvert, nebst dem Absender des Wählenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Wahlregisterbüro zuständig.

Die Gemeindekanzlei